

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 24.08.2014

Aktenzeichen: 13/14/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

der Geschäftsstelle des BTTV

wegen Verstoßes gegen WO B 5.2, fehlender unterschriebener Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für den Spieler X

gegen

den Verein A.

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 23.08.2014

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktoberdorf
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beschuldigte wird nach § 61 (3) RVStO zu einer Geldstrafe von 100 Euro verurteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

...

Sachverhalt

Am 11.06.2014 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen WO B 5.2 an. Der Beschuldigte hatte über das Onlineverwaltungsprogramm einen Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler beantragt. Auf eine von der Geschäftsstelle gesetzte Frist für die Zusendung des unterschriebenen Formulars reagierte der Beschuldigte nicht.

Am 10.07.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV und gab allen Beteiligten bis zum 24.07.2014 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Am 20.07.2014 gab der Beschuldigte eine Stellungnahme ab in dem er den Verstoß zugab. Er gab an, dass er vom Spieler getäuscht wurde. Er habe ihm telefonisch den Wechsel zugesagt und eine Unterschrift im nächsten Training zugesagt. Weitere Informationen zu dem in diesem Fall behandelten Verstoß enthielt die Stellungnahme nicht. Inwieweit die Vorwürfe eine mit Strafe belegte Handlung des Spieler vermuten lassen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist für eine Anzeige nicht zu leisten (§ 14 Abs. 5 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO Abs. 3 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Beschuldigte bestätigte mit der Beantragung des Wechsels der Spielberechtigung, dass ihm der unterschriebene Antrag vorliegt. Diese Angabe stellte sich als falsch heraus und wurde vom Beschuldigten auch so bestätigt. Der Tatbestand wissentlicher unrichtiger Angaben im Zusammenhang mit der Erteilung einer Spielberechtigung nach §61 (3) RVStO ist daher unstrittig.

Strafzumessung

Da sich der Beschuldigte keinerlei Vorteile durch die Handlung verschafft hat, ist der Strafraum im unteren Bereich anzusetzen. Auch die Leistungsfähigkeit des Vereins ist zu berücksichtigen, so dass eine Strafe von 100 € angemessen ist.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer